

Hygienevorschriften für Besucherinnen und Besucher der DRK Seniorenbegegnungsstätte

1. Geltungsbereich

Diese Hygienevorschrift ist für alle Besucherinnen und Besucher der Seniorenbegegnungsstätte gültig und für die Teilnahme bindend. Ebenso ist die Vorschrift für alle Mitarbeiterinnen der DRK Seniorenbegegnungsstätte bindend.

2. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck dieser Vorschrift ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen des Ambulanten Sozialen Dienstes sowie die Minimierung des Risikos einer Corona-Infektion der Besucherinnen und Besucher der Seniorenbegegnungsstätte.

3. Festlegungen

Der Ambulante Soziale Dienst sowie das Betreute Wohnen sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit von einer Vielzahl von Menschen von besonderer hygienischer Bedeutung. Dies bedarf deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden und die Gesundheit - besonders auch im Hinblick auf die neue Infektionskrankheit COVID-19 zu sichern. Infektionen haben in der Altenhilfe eine wachsende epidemiologische Bedeutung hinsichtlich der Multimorbidität und Mortalität.

Einen zusätzlichen Risikofaktor stellt das gemeinschaftliche Wohnen in unserem Betreuten Wohnen dar. Diese Gefährdung kann auch durch das hygienebewusste Verhalten aller Besucherinnen und Besucher sowie die enge Zusammenarbeit zwischen Einrichtungs-/Pflegedienstleitung, Ärzten und dem zuständigen Gesundheitsamt verringert werden.

Der Schutz der gefährdeten Personengruppen steht im Vordergrund, jedoch darf dieser nicht zu einer vollständigen Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner des Betreuten Wohnens führen. Aus diesem Grund gelten nachfolgende Regelungen für alle Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen:

- ***Besucherinnen und Besucher, die aufgrund einer COVID-19 Erkrankung oder als enge Kontaktperson zu einem bestätigten Fall unter Quarantäne stehen, sind grundsätzlich auszuschließen. Dies trifft ebenso auf Besucherinnen und Besucher zu, welche***

Symptome zeigen aber noch nicht getestet sind. Bis zum Vorliegen eines Testergebnisses ist ein Besuch der Begegnungsstätte auszuschließen.

- Öffnungszeiten der Begegnungsstätte sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Im Eingangsbereich der Seniorenbegegnungsstätte werden die Besucherinnen und Besucher von einer Mitarbeiterin in Empfang genommen, die Hygienemaßnahmen werden erklärt.
- Die Durchführung der Händedesinfektion vor und nach dem Besuch der Begegnungsstätte ist für jeden verpflichtend.
- ***Eintragung des Namens in der Teilnahmeliste und Durchführung der Temperaturkontrolle durch die Mitarbeiterin mittels eines kontaktlosen Thermometers erfolgt bei jedem Besuch. Bei einer erhöhten Körpertemperatur ab 37,5° C ist der Besuch der Begegnungsstätte nicht gestattet, ebenso beim Feststellen von Erkältungsanzeichen. Die Besucherinnen und Besucher müssen frei von Erkältungsanzeichen sein und dies auch schriftlich im ausliegenden Gesundheitsfragebogen erklären. Bei einer erhöhten Temperatur ist sofort die Einrichtungs- und Pflegedienstleitung zu informieren.***
- Die Besucherinnen und Besucher werden nach Erfassung der notwendigen Daten und durchgeführten Hygienemaßnahmen durch die Mitarbeiterin unter der Abstandswahrung von 2 m zu ihrem Platz begleitet. Auch hier ist die Abstandsregelung von 1,5 - 2 m dringend einzuhalten.
- Die Mitarbeiterinnen der Seniorenbegegnungsstätte sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz sowie Handschuhe zu tragen und ebenso ihre Temperatur täglich zu erfassen.
- Die zuständige Mitarbeiterin desinfiziert den Platz der Besucherin oder des Besuchers vor und nach jedem Besuch.
- Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, aus hygienischen Aspekten die Toiletten in ihrer eigenen Häuslichkeit zu nutzen.
- Im Anschluss einer jeden „Veranstaltung“ wird die Begegnungsstätte gut durchgelüftet und komplett desinfiziert.
- Die Mitarbeiterinnen der Begegnungsstätte planen und koordinieren die Besuche im Rahmen des Veranstaltungsplanes.

4. Testpflicht

Um die Seniorenbegegnungsstätte betreten zu dürfen, muss den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgendes vorgelegt werden:

- a. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist,
- b. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, oder
- c. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest*) vor Ort vorzunehmen.

* Der Selbsttest ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen.

Falls die o.g. Dokumente nicht vorgelegt werden können, erhält die Besucherin und der Besucher einen PoC-Antigen-Schnelltest durch die Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter der Seniorenbegegnungsstätte.

Von der Testpflicht ausgenommen sind

- a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
- b. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
- c. genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein Genesennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundelie-

gende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen, sowie

- d. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.

5. Weitere Festlegungen

- Zwischen jeder Besucherin sowie jedem Besucher ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Die Teilnehmerzahl wird auf maximal 11 Besucherinnen und Besucher begrenzt.
- Die anfallenden Rechnungen werden täglich dokumentiert und am Freitag durch die Besucherinnen und den Besucher beglichen.
- Singekreise/ Spielenachmittage/ Großveranstaltungen/ Kegelnachmittage etc. entfallen auf unbestimmte Zeit, da die Wahrung des Abstandes von ca. 1,5 - 2 m sowie der Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden kann.

6. Mitgeltende Dokumente

- Aushang hygienische Händedesinfektion
- Aushang Hygienetipps
- Aushang Händewaschen in 5 Schritten
- Teilnehmerliste mit Gesundheitsfragebogen
- Gesundheitsfragebogen der Mitarbeiterinnen
- Desinfektionsplan